

Anlage 1



Stadt Bielefeld – Büro Oberbürgermeister– 33597 Bielefeld

UBF Geschäftsstelle
Schulstr. 40b
33647 Bielefeld

Stadt Bielefeld
Pit Clausen
Oberbürgermeister

Büro Oberbürgermeister
Altes Rathaus
Niederwall 25
33602 Bielefeld

Per email

Auskunft gibt Ihnen:
Frauke Ley
Raum 108

**Auskunftsersuchen und Antrag
Ihr Schreiben vom 14.11.2016**

Telefon: 0521 51 - 2076
Telefax: 0521 51 - 3380
Internet: www.bielefeld.de
E-Mail: frauke.ley@bielefeld.de

Bielefeld, 29.12.2016

Sehr geehrter Herr von Spiegel,

im Schreiben vom 14.11.2016 beantragen Sie eine Anweisung, dass 8 beigefügte Anfragen auf die Tagesordnung der BV Senne genommen werden.

1. Anweisungsrecht

Dazu möchte ich anmerken, dass ich kein Anweisungsrecht gegenüber dem Bezirksbürgermeister habe.

Wird ein Antrag oder eine Anfrage aus Ihnen nicht nachvollziehbaren Gründen nicht auf die Tagesordnung der BV gesetzt, steht Ihnen die Möglichkeit offen, ein Organstreitverfahren vor dem Verwaltungsgericht Minden einzuleiten.

Tatsächlich berühren einige Ihrer Anfragen Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich der BV Senne gehören, einige aber auch nicht. Ich werde daher den Bezirksbürgermeister bitten, unter Beachtung der im folgenden geschilderten Rechtsauffassung Ihre Anfragen in der BV Senne zu behandeln.

Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates auch für Sitzungen der Bezirksvertretungen folgendes vorschreibt:

Die Behandlung der Anfragen in der Reihenfolge des Eingangs soll 30 Minuten der Sitzungszeit nicht überschreiten. Anfragen, die innerhalb dieser Zeit nicht beantwortet werden, sind bis zur nächsten Sitzung zurückzustellen, sofern die Fragestellerin/der Fragesteller sich nicht mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden erklärt.

2. Fragerechte von Mitgliedern des Rates und der Bezirksvertretungen

Das Fragerecht von Ratsmitgliedern wurzelt in seinem in § 43 GO NRW begründeten Status als Ratsmitglied. Nach § 47 Abs. 2 S. 2 regelt der Rat in seiner Geschäftsordnung unter anderem Inhalt und Umfang des Fragerechts der Ratsmitglieder. Der Rat der Stadt Bielefeld hat Inhalt und Umfang des Fragerechts in § 17 der Geschäftsordnung des Rates geregelt.

Das Fragerecht dient der sachlichen Aufgabenerfüllung des Ratsmitglieds. Es ist aufgrund seines Mandats berufen, eigenverantwortlich an den Aufgaben mitzuwirken, die dem Rat obliegen.

Beschränkungen der Antwortpflicht ergeben sich insbesondere aus der Funktion des Fragerechts. Es hat sich im Rahmen des Aufgabenbereichs des Rates zu halten. Demgemäß kann sich die Antwortpflicht des Bürgermeisters nur auf solche Bereiche erstrecken, für die er unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist und die den Zuständigkeitsbereich des Rates oder seiner Ausschüsse berühren.

Die Geschäftsordnung gilt für die Bezirksvertretungen gemäß § 21 Geschäftsordnung des Rates entsprechend. Mitglieder der Bezirksvertretung haben ein Fragerecht bzw. einen Auskunftsanspruch, der dem Umfang nach durch die Aufgabenstellung der Bezirksvertretung begrenzt wird. Das Auskunftsrecht bezieht sich auf alle Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich der Bezirksvertretung gehören, also auf alle Entscheidungszuständigkeiten und Beratungsaufgaben.

Der Aufgabenbereich der Bezirksvertretungen ist in § 37 Abs. 1 GO i. V. m. § 7 der Hauptsatzung im Einzelnen festgelegt.

- Gem. § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung entscheiden die Bezirksvertretungen in Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, insbesondere entscheiden sie in den in a) bis w) genannten Regelbeispielen.
- Nach § 37 Abs. 5 GO i. V. m. § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung sind die Bezirksvertretungen rechtzeitig vor den Entscheidungen über alle wichtigen Angelegenheiten zu hören, die den Stadtbezirk berühren; insbesondere sind sie in den in den in a) bis v) genannten Regelbeispielen zu hören.

Das Gesetz sowie die Hauptsatzung enthalten keine Definition darüber, wann der Stadtbezirk „berührt“ ist.

Der Stadtbezirk wird noch nicht deshalb berührt, weil er ein Teil der Gesamtstadt ist und deshalb auch, wie einige oder alle anderen Stadtbezirke von einer Maßnahme betroffen ist. Vielmehr muss (gegenüber anderen Stadtbezirken) ein Sonderinteresse eines Stadtbezirks an einer Angelegenheit bestehen.

Die in § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung aufgeführten Regelbeispiele lassen jeweils ein Sonderinteresse an der in Rede stehenden Angelegenheit erkennen (z. B. Satzungen mit bezirksbezogener Bedeutung, Bezirksgrenzen, Auflösung von Bezirksämtern, Zweigstellen der Stadtbibliothek usw.).

3. Besonderheit hier wegen des Ratsbeschlusses vom 25.06.2015

Hinsichtlich der Fragen zu Hoch- und Niederflurtechnik besteht eine Besonderheit.

Zur Verlängerung der Stadtbahnlinie 1 nach Sennestadt hat der Rat am 25.6.2015 Folgendes beschlossen:

„Die Planung für eine Stadtbahnverlängerung der Linie 1 nach Sennestadt wird weitergeführt und soll zu einem konkreten Planfeststellungsbeschluss führen. Die Verwaltung wird hierzu beauftragt, zeitnah gemeinsam mit moBiel...

zu prüfen, welche Alternativen für einen barrierefreien ÖPNV der heutigen Linie 1 vom Ortskern Brackwede bis Sennestadt möglich sind.

Diese Alternativen sollen inklusive Niederflur und Hochflurtechnik unter ökologischen, ökonomischen und stadtgestalterischen Aspekten mit den betroffenen Bezirken erarbeitet und dem Stadtentwicklungsausschuss zur Beratung vorgestellt werden.“

In Umsetzung dieses politischen Auftrages wurde in einer gemeinsamen Sitzung der BVen Brackwede, Senne und Sennestadt unter der Überschrift „Systemprüfung - Wie funktioniert barrierefreier öffentlicher Nahverkehr von Brackwede bis Sennestadt? - Erläuterungen zum Thema gegeben.

Selbst wenn man nach den Zuständigkeitsregelungen davon ausgeht, dass es sich bei der Entscheidung über Niederflur- und Hochflurtechnik um Fragestellungen handelt, die als gesamtstädtische Angelegenheit vom Stadtentwicklungsausschuss zu beschließen sind, gibt es hier einen politischen Auftrag, die Alternativen inklusive Niederflur- und Hochflurtechnik mit den betroffenen Bezirken zu erarbeiten. Wenn die Bezirke hier nach dem Willen des Rates an möglichen Alternativen mitarbeiten sollen, ergibt sich daraus auch denklogisch das Recht, Fragen zu stellen.

4. Zu den Anfragen im Einzelnen

Zu den einzelnen Anfragen vertrete ich daher folgende rechtliche Einschätzung:

1. Fragestellungen vom 14.11.2016 zu Fahrgast-Kapazitäten

Die Frage sowie die erste Zusatzfrage betreffen unmittelbar Alternativen zwischen Niederflur- und Hochflurtechnik und sind zu beantworten.

Die zweite Zusatzfrage geht davon aus, dass falsche Kapazitätsangaben gemacht wurden. Ich gehe davon aus, dass keine falschen Angaben gemacht wurden, daher muss die Frage auch nicht beantwortet werden.

2. Fragestellungen vom 14.11.2016 zur Erweiterung des Betriebshofes

Die Fragen betreffen ebenfalls die Abwägung zwischen Niederflur- und Hochflurtechnik und sind zu beantworten.

3. Fragestellungen vom 14.11.2016 zur Befangenheit von Mandatsträgern

Hierbei handelt es sich um eine gesamtstädtische Fragestellung, die unmittelbar nichts mit dem politischen Auftrag und dem Stadtbahnbau zu tun hat. Die Frage muss nicht beantwortet werden, solange sie sich nicht auf Mandatsträger in der Bezirksvertretung Senne bezieht.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass eine Befangenheit allein wegen der Mitgliedschaft im Verein „Bielefeld pro Nahverkehr“ hier keinen Grund zur Besorgnis der Befangenheit auslöst.

4. Fragestellungen vom 14.11.2016 zur Kostenberechnung

Die Fragestellungen hängen unmittelbar mit den Kosten für die Verlängerung der Linie 1 und die Alternativen Niederflur- und Hochflurtechnik zusammen, sind insoweit für die Meinungsbildung in der Bezirksvertretung von Bedeutung und müssen beantwortet werden

5. Fragestellungen vom 14.11.2016 zu den Kosten für Mittelhochbahnsteige und Kosten für kombinierte Bus/Bahnsteige

Die Fragen sind ebenfalls zu beantworten

6. Fragestellungen vom 14.11.2016 zu Gesamtnutzerzahlen, zu Zusatznutzern ohne Sozialticket und zu den Ticketkosten im europäischen Vergleich

Die Grundsatzentscheidung, dass die Planung für die Stadtbahnverlängerung der Linie 1 nach Sennestadt weitergeführt wird und zu einem konkreten Planfeststellungsbeschluss führt, hat der Rat am 25. Juni 2015 getroffen. Danach ging es lediglich noch um die Prüfung von Alternativen (also über das „wie“ des Ausbaus, nicht mehr über das „ob“).

Fragen nach Gesamtnutzerzahlen und nach Zusatznutzern ohne Sozialticket betreffen aber die Frage, ob sich eine Stadtbahnverlängerung überhaupt finanziell rechnet. Die Fragestellung hat keinerlei Bezug zum Stadtbezirk Sennestadt und zu den anstehenden Fragestellungen, nämlich das „wie“ des Ausbaus und muss deshalb nicht beantwortet werden. Das gleiche gilt für die Ticketkosten von Mobiel im europäischen Vergleich; auch hier ist kein besonderer Bezug zum Stadtbezirk Senne herzustellen.

Danach ergibt sich für die hier in Rede stehenden Fragen, dass hier Sonderinteressen des Stadtbezirks nicht berührt werden, und zwar insbesondere deshalb, weil nicht nur der Stadtbezirk Senne, sondern die Gesamtstadt erfasst ist.

7. Fragestellungen vom 14.11.2016 zu den Kostenvergleichen zu den verschiedenen ÖPNV/ SPNV Systemen

Die Fragen sind zu beantworten.

8. Fragestellungen vom 14.11.2016 zur Attraktivität des ÖPNV

Die Fragestellung weist keinerlei Bezug speziell zum Stadtbezirk Senne auf, ist offensichtlich eine überbezirkliche Angelegenheit und muss nicht beantwortet werden.

Mit freundlichen Grüßen



(Clausen)